

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/8243 –**

### **Steuerliche Behandlung Alleinerziehender durch das Zweite Gesetz zur Familienförderung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Familienförderung (Bundestagsdrucksachen 14/6411, 14/6452) wird der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende bis zum Jahr 2005 in 3 Stufen abgebaut. Gemäß Gesetz kann der Haushaltsfreibetrag ab dem 1. Januar 2002 nur noch von Alleinstehenden abgezogen werden, die bereits im Veranlagungsjahr 2001 die Voraussetzung für den Haushaltsfreibetrag erfüllten. So genannte Neufälle – Alleinerziehende mit Kindern, die nach dem 31. Dezember 2001 geboren wurden – sollen dadurch von der Inanspruchnahme des Haushaltsfreibetrages ausgenommen werden, da diese keinen Bestandsschutz geltend machen könnten.

Von dem Ausschluss vom Haushaltsfreibetrag sind jedoch zahlreiche Alleinerziehende betroffen, in deren Wohnung bereits im Jahr 2001 ein Kind gemeldet war bzw. Alleinerziehende mit vor dem 31. Dezember 2001 geborenen Kindern. Aufgrund der Formulierung im § 32 Abs. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) betrifft dies Alleinerziehende, die im Jahr 2001 geschieden wurden oder deren Ehepartner bzw. Ehepartnerin ab dem Jahr 2000 verstorben sind. Der Abzug wird ebenfalls ausgeschlossen, wenn vor dem 31. Dezember 2001 geborene Kinder ab dem 1. Januar 2002 beim anderem Elternteil gemeldet sind.

Die betroffenen Alleinerziehenden werden damit wie Alleinstehende ohne Kinder veranlagt und zahlen wesentlich höhere Steuern als andere Alleinerziehende sowie als Ehepaare mit Kindern. Da dadurch gleichartige Lebensverhältnisse unterschiedlich hoch besteuert werden, ist diese Regelung – insbesondere im Hinblick auf den grundgesetzlich garantierten Schutz der Familien – verfassungsrechtlich bedenklich. Damit sind weitere Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht vorprogrammiert.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern werden alle Eltern grundsätzlich gleich behandelt. Dies lässt sich nicht an der Steuerklasse festmachen, in die der Steuerpflichtige mit Kindern eingestuft ist. Alleinerziehende werden auch weiterhin nicht wie Alleinstehende ohne Kinder besteuert. Bei der Besteuerung von Eltern wird – anders als bei einem Alleinstehenden ohne Kinder – ein Betrag in Höhe des notwendigen Lebensbedarfs ihrer Kinder steuerfrei belassen, weil Eltern mit unterhaltsberechtigten Kindern generell finanziell weniger leistungsfähig sind als Personen ohne Kinder mit gleich hohem Einkommen. Dies wird durch Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder bewirkt. Im laufenden Jahr wird stets Kindergeld – als Steuervergütung – gezahlt. Das Kindergeld tritt somit im laufenden Kalenderjahr an die Stelle des Abzugs der Freibeträge für Kinder bei der Steuerberechnung und ist daher bei der Frage der Steuerbelastung immer mit einzubeziehen. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob damit der notwendige Lebensbedarf der Kinder steuerfrei bleibt. Reicht das Kindergeld nicht zu der verfassungsrechtlich gebotenen Steuerfreistellung aus, werden die Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen und das bereits erhaltene Kindergeld mit der steuerlichen Wirkung der Freibeträge verrechnet. In diesem Fall beschränkt sich der Familienleistungsausgleich auf die gebotene Steuerfreistellung. Soweit das Kindergeld darüber hinausgeht, dient es der Förderung der Familien, und zwar vornehmlich der Familien mit geringerem Einkommen und mehreren Kindern.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 10. November 1998 die Gesetzesvorschrift zum Haushaltsfreibetrag für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, den Haushaltsfreibetrag in eine steuerliche Entlastung für den Erziehungsbedarf umzuwandeln, die alle Familien unabhängig vom Familienstand entlastet. Dies hat die Bundesregierung mit der steuerlichen Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs bei allen Eltern im Rahmen des Familienleistungsausgleichs getan. Dabei hat sich die Bundesregierung zugunsten von Alleinerziehenden dafür entschieden, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht durch die sofortige Streichung des Haushaltsfreibetrags nachzukommen, sondern einen sozialverträglichen stufenweisen Abbau vorzunehmen. Darüber hinaus wurden ab 2002 erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten innerhalb bestimmter Grenzen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, dass im Jahr 2001 geschiedene sowie ab dem Jahr 2000 verwitwete allein erziehende Eltern seit dem 1. Januar 2002 nicht mehr den Haushaltsfreibetrag in Abzug bringen können?

Ja.

2. Ist die in Frage 1 beschriebene Wirkung eine beabsichtigte Folge der Änderung des § 32 Abs. 7 EStG im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Familienförderung (Antwort bitte mit Begründung)?
3. Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung eine entsprechende Änderung des § 32 Abs. 7 EStG?

Wenn nein, warum nicht?

4. Wenn Frage 2 mit „Ja“ beantwortet wird, ist die Bundesregierung der Ansicht, dass für die betroffenen Steuerpflichtigen der Bestandsschutz ge-

wahrt bleibt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Haushaltsfreibetrag als Kompensation zum Ehegattensplitting eingeführt wurde?

5. Welche Position bezieht die Bundesregierung zu der Tatsache, dass Alleinerziehende, die in 2001 geschieden wurden, die ab 2000 verwitwet sind sowie Alleinerziehende, deren Kind/Kinder ab 1. Januar 2002 den Wohnsitz in ihre Wohnung verlegt haben, ab 2002 wie Alleinstehende nach der Grundtabelle und damit deutlich höher als andere Alleinerziehende besteuert werden?
6. Welche Position bezieht die Bundesregierung zu der Tatsache, dass Alleinerziehende, deren Kinder nach dem 31. Dezember 2001 geboren wurden, ab 2002 wie Alleinstehende nach der Grundtabelle und damit deutlich höher als andere Alleinerziehende besteuert werden?
7. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass es sich bei der Besteuerung der in den Fragen 5 und 6 genannten Fälle um einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sowie des besonderen Schutzes der Familie handelt (Antwort bitte mit Begründung)?

Die Fragen 2 bis 7 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Alleinerziehende werden nicht wie Alleinstehende ohne Kinder besteuert (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung).

Die Regierungsfractionen beabsichtigen, die in § 32 Abs. 7 Satz 6 EStG geregelte Beschränkung des Anspruchs auf einen Haushaltsfreibetrag auf Steuerpflichtige, bei denen die Voraussetzungen für den Abzug eines Haushaltsfreibetrags bereits in 2001 vorgelegen haben, aufzuheben.

Damit sollen insbesondere Alleinerziehende, die in 2001 geschieden wurden, die ab 2000 verwitwet sind oder deren Kinder nach dem 31. Dezember 2001 geboren wurden, sowie Alleinerziehende, deren Kind/Kinder ab 1. Januar 2002 den Wohnsitz in ihre Wohnung verlegt haben, ebenfalls Anspruch auf den verminderten Haushaltsfreibetrag erhalten, wenn auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

8. Wird die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf vorlegen, wonach der Vorteil aus dem Ehegattensplitting begrenzt, eine „Grundsicherung“ für Kinder eingeführt und die Kosten für die Kinderbetreuung vom ersten Euro an steuerlich anerkannt werden?

Nein.

